



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMJ- B18.003/0002-I 7/2007	RS-GeS	Mag Novotny	<b>501 65</b> DW 2218	DW 2150	5.3.2007

## Modul für die justiziellen Teile eines Budgetbegleitgesetzes 2007 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes und des Gerichtlichen Einbringungs-gesetzes 1962).

Die Intentionen des Entwurfes, die aufgrund des Wertsicherungsmechanismus entstandenen Unebenheiten im Gebührengesetz zu glätten, werden grundsätzlich begrüßt.

Auch die Reduzierung der Gebühr für Abschriften von € 2,- auf € 0,90 pro Kopie wird seitens der Bundesarbeitskammer als positiv bewertet.

Die Anhebung der Höchstgrenze für den Mehrbetrag gemäß § 31 Abs 1 und 5 GGG von € 290,- auf € 400,- ist kritisch zu betrachten, da die letzte Anhebung 2000 erfolgte, das Ausmaß der nunmehrigen Anhebung sich daher wohl nicht allein mit der Valorisierung begründen lässt.

Massive Einwände werden von der Bundesarbeitskammer gegen die Präklusionsbestimmung in § 13 Abs 2 GGG erhoben. Entgegen der bisherigen Judikatur des VwGH sind nach dem vorliegenden Entwurf sachliche Gebührenbefreiungen *sofort* mit dem Anbringen unter Hinweis auf die gesetzliche Grundlage geltend zu machen, ansonsten der Anspruch auf Gebührenbefreiung ausgeschlossen ist. Das Argument der Ressourcenschonung der Justizverwaltung ist zwar nachvollziehbar, für durchschnittliche, unvertretene und rechtsunkundige Antragsteller erweisen sich die Erfordernisse für die Gebührenbefreiung in vielen Fällen als unüberwindliche Barrieren. Zieht man als Beispiel die sachliche Gebührenbefreiung gemäß § 80 ASGG (Gebührenbefreiung im Sozialrechtsverfahren) oder die Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit der Hochwasserhilfe

BUNDESARBEITSKAMMER

2005 heran, zeigt sich, dass hier durchaus die Gefahr besteht, dass Personen die ohnedies vom Schicksal hart getroffen sind, unter Umständen der Gebührenbefreiung aus formalen Gründen verlustig gehen und so Härtefälle entstehen.

Schwerwiegende Bedenken bestehen seitens der Bundesarbeitskammer letztlich dahingehend, dass mit der Euro-Gerichtsgebühren-Novelle – EGN in § 31a GGG zwar eine Valorisierung der Tarifsätze normiert worden ist, eine entsprechende Anhebung der Grenzen für die Gebührenfreiheit in Arbeitsrechtssachen (Tarifpost 1, Anmerkung 8, Tarifpost 2, Anmerkung 5 sowie Tarifpost 3, Anmerkung 5) einerseits und der Grenzbeträge der einzelnen Gebührenstufen andererseits in der damaligen Novelle unterblieben ist und auch im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist.

Auf diese Problematik hat die Bundesarbeitskammer bereits in Ihrer Stellungnahme zur Euro-Gerichtsgebühren-Novelle – EGN hingewiesen. Nach der Intention des Gesetzgebers sollten Arbeitsrechtsstreitigkeiten mit durchschnittlichen Streitwerten aus sozialen Erwägungen der Gebührenfreiheit unterliegen. Der derzeit in Geltung stehende Grenzbetrag von € 1.450,-- (hierbei handelt es sich lediglich um die euromäßige Umrechnung des langjährig in Geltung stehenden Betrages von ATS 20.000,--) entspricht dem sozialen Zweck dieser Gebührenbefreiungsvorschrift nicht mehr. Eine Valorisierung des Grenzbetrages erscheint dringend notwendig. Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, Arbeitsrechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von € 2.000,-- gebührenfrei zu stellen.

Weiters schlägt die Bundesarbeitskammer vor, auch die Valorisierung der Grenzbeträge der Gebührenstufen in die Valorisierungsregelung des § 31a GGG aufzunehmen.

Im Übrigen bestehen gegen den Gesetzesvorschlag keine Einwände.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Vorschläge.

Herbert Tumpel  
Präsident

Alice Kundtner  
iV des Direktors